

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf 1. Januar 2020

Art. 36 Abs. 1

(Beitragssatz)

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG werden die nach der sinkenden Skala berechneten Beiträge von obligatorisch Versicherten in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zu wahren zwischen dem in Artikel 27 erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG.

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, werden der AHV-Mindestbeitrags- und der Höchstbeitragssatz für alle Selbstständigerwerbenden um 0,15 bzw. um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend wird auch die sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVV angepasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 AHVV). Ebenfalls einer Anpassung bedarf folglich die sinkende Skala gemäss Artikel 36 Absatz 1 EOV, um das Verhältnis zwischen den Beitragssätzen nach Artikel 27 Absatz 2 EOG zu wahren.

Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen sowie die oberen und unteren Grenzbeträge der sinkenden Skala.

Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Diese Geltungsdauer entspricht derjenigen, die der Bundesrat am 21. September 2018 mit der Anpassung der EOV verabschiedet hat (AS 2018 3539).

Da der Entscheid zur vorliegenden EOV-Änderung nach dem Entscheid des Bundesrates vom 21. September 2018 zur Anpassung des EOV getroffen wird und sich beide Entscheide auf den gleichen Gesetzesartikel beziehen, ist auch hier eine begrenzte Geltungsdauer unumgänglich. Damit wird sichergestellt, dass die begrenzte Geltungsdauer der am 21. September 2018 vom Bundesrat verabschiedeten EOV-Änderung nach Annahme der vorliegenden Änderung auch weiterhin gilt.

Der EO-Beitragssatz für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 wurde noch nicht festgelegt, so dass für die sinkende Skala auch keine längere Geltungsdauer vorgesehen werden kann.